

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-97/101

Bearbeiter
Dr. Kitzler

(0222) 531 10
Durchwahl 3246

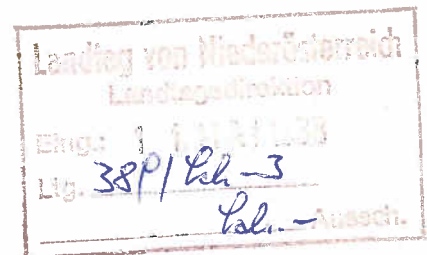
10. Mai 1988

Betrifft

NÖ Schulzeitgesetz, Novellierung aufgrund der Novelle des
Schulzeitgesetzes des Bundes, BGBl.Nr. 144/1988; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Der Nationalrat hat am 25. Februar 1988 die Novelle des Schulzeitgesetzes 1985 beschlossen und dabei die Möglichkeit eröffnet, an Bundesschulen durch Verordnung des Landes-
schulrates aus öffentlichem Interesse den Anfang der Semesterferien um eine Woche zu verlegen. Vor der Verordnungserlassung ist die jeweilige Landesregierung zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

In einer Übergangsbestimmung ist vorgesehen, daß Verordnungen zur Verlegung von Semesterferien des Schuljahres 1988/89 abweichend von der vorhergenannten Bestimmung bis 30. Juni 1988 erlassen werden können.

Nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG ist die Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache in der Grundsatz-, Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung.

Das Schulzeitgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 77/1985, enthält daher im Abschnitt II (§§ 8 bis 11) die Grundsätze; das NÖ Schulzeitgesetz, LGBl. 5015, führt diese aus.

Gemäß § 8 Abs. 7 Z. 1 des Schulzeitgesetzes des Bundes hat die Landesgesetzgebung, insbesondere hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Ferien, die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnittes I (d.i. für Bundesschulen) anzustreben, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

Damit die Semesterferien im Land Niederösterreich an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen mit den Semesterferien an Bundesschulen konform gehen, ist die dringende Novellierung des NÖ Schulzeitgesetzes, LGBl. 5015, geboten. Dann kann - da es zu einer solchen Verlegung der Semesterferien im Schuljahr 1988/89 an Bundesschulen kommen soll - auch an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen ein solcher Schritt erfolgen.

Es sind daher die erforderlichen Verordnungsermächtigungen einzubauen.

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, den Landesschulrat zu ermächtigen, nach Anhörung der Landesregierung eine Verlegung der Semesterferien zu verordnen, wobei die Übereinstimmung mit den Semesterferien an Bundesschulen anzustreben ist.

Damit soll gewährleistet sein, daß aus Gründen der Familieneinheitlichkeit die Ferien an allen Schulen gleich sind. Die unbedingt erforderliche Abstimmung mit den angrenzenden Bundesländern, insbesondere Wien, wird sowohl in der Vorbereitung der Maßnahme durch

den Landesschulrat als auch in der erforderlichen Anhörung der Landesregierung zu gewährleisten sein.

Eine finanzielle Belastung entsteht durch die vorliegende Novelle des NÖ Schulzeitgesetzes nicht.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu Z. 1 und 9 (§ 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 3):

Es wird hier die Möglichkeit eröffnet, den Beginn der Semesterferien (und damit auch den Beginn des zweiten Semesters) um eine Woche zu verlegen. Der im Interesse der Familieneinheit unbedingt notwendige Gleichklang mit den Ferien an Bundesschulen soll damit sichergestellt sein, daß bei einer solchen Verlegung die Übereinstimmung anzustreben und das Einvernehmen mit der Landesregierung durch das Anhörungsrecht gewährleistet ist. Auch die Fristsetzung - nämlich spätestens der Beginn des vorangehenden Kalenderjahres - soll gewährleisten, daß die Maßnahme so rechtzeitig gesetzt wird, daß die Konsequenzen einer Verlegung der Ferien in allen anderen Lebensbereichen berücksichtigt werden können.

Zu Z. 2, 4 und 5 (§ 2 Abs. 4 lit. a, b und c):

Hier werden Druckfehler im bestehenden Gesetzestext berichtigt.

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 4 lit. b):

Diese Regelung entspricht dem § 2 Abs. 4 Z. 2 des Bundesgesetzes.

Zu Z. 6 (§ 2 Abs. 5):

Der Bund eröffnete im § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes diese Möglichkeit. Damit soll die in den letzten Jahren beobachtete Übung, daß die Freigabe des Samstages vor den Semesterferien nur mangelhaft mit öffentlichem Interesse begründet werden mußte, durch eine gesetzlich einwandfreie Regelung ersetzt werden.

Zu Z. 7 und 8 (§ 3):

Aus Gründen des Schülertransportes ist es in Niederösterreich vielfach schwierig, die grundsätzlich vorgesehene einstündige Pause zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht einzuhalten. Im Grundsatzgesetz des Bundes (§ 3 Abs. 4) ist die Möglichkeit eröffnet, daß die Schulbehörde erster Instanz in Einzelfällen ein Abweichen von den allgemeinen Bestimmungen verordnen kann, wenn zwingende Gründe, die durch die Stundenplangestaltung der betreffenden Schule nicht beseitigt werden können, dies erfordern.

Nach dem vorliegenden Gesetzestext soll von dieser Möglichkeit dann Gebrauch gemacht werden können, wenn dies unter Bedacht-
nahme auf die psychische und physische Belastbarkeit der Schüler geschehen kann. Die im Grundsatzgesetz vorgesehene Möglichkeit der Dauer des Unterrichts ab der 9. Schulstufe bis 19.00 Uhr kann in Niederösterreich wegen der geographischen Verhältnisse gar nicht erwogen werden, weshalb auch im vorliegenden Entwurf die Grenze mit 18.00 Uhr beibehalten wurde.

Zu Z. 10 (§ 5 Abs. 7 und 8, jeweils lit. b):

Hier wird der Hinweis auf eine mögliche Verlegung der Semesterferien aufgenommen.

Zu Artikel II

Hier wird die Übergangsbestimmung für das Schuljahr 1988/89 normiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. S l a w i k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fischer